

§ 8 JuSchGDV — Durchführung der Verhandlung

Verordnung zur Durchführung des Jugendschutzgesetzes

Stand: 29.11.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Nach Aufruf der Sache führt die oder der Vorsitzende in den Sachstand ein. Die Einführung kann auch von den hinzugezogenen Berichterhalterinnen oder Berichterhaltern erfolgen. Die anwesenden Beteiligten oder die zu ihrer Vertretung jeweils berechnigte Person sowie anwesende Anregende sind anzuhören.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer sind berechnigt, Fragen an die Beteiligten zu richten.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Zitiervorschlag: § 8 JuSchGDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JuSchGDV/8>